

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

<u>,</u>			
Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Luca Mandelli, ERFA	06.11.2018	4.19+Anh6 Anl10	Erstellungs des Vorschlags
Dirk Oelschläger, UIC	19.02+ 22.03.2019	4.19+Anh6 Anl10	Formalisierung des Vorschlags in der Form und Anpassung der Sprachversion DE
AG Instandhaltung	03.04.2019	4.19+Anh6 Anl10	Finale Version
SG Wagenverwender	22.05.2019	4.19+Anh6 Anl10	Genehmigung
GK AVV	18.06.2019	4.19+Anh6 Anl10	Genehmigung

Titel	Ergänzung Punkt 4.19 der Anlage 10		
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ERFA / Hupac Intermodal SA		
Änderungsantrag für:	4.19+Anh6 Anl10		
Einreicher:	Luca Mandelli		
Ort, Datum:	Chiasso, 06.11.2018		
Kurzbeschreibung:	Ergänzung des Punktes 4.19 in Übereinstimmung mit den Codes 4.6.2.1 und 4.6.2.2 der Anlage 9 AVV		

1. Ausgangslage (Ist)

1.1 Einleitung

Im Punkt 4.19 wird nur der Ersatz der Erdungsseile geregelt, sofern diese fehlen. Es sollten aber auch die Fälle, in denen die Erdungsseile beschädigt oder lose sind, betrachtet werden – entsprechend den in Anlage 9 AVV in Code 4.6.2.1 und 4.6.2.2 aufgenommenen Sachverhalten.

1.2 Funktionsweise

Beschreibung von Maßnahmen in der Anlage 10 zur Abhilfe von festgestellten Mängeln gemäß Codes 4.6.2.1 und 4.6.2.2 der Anlage 9.

1.3 Störung/Problembeschreibung

Im Punkt 4.19 werden keine Maßnahmen zur Abhilfe bei losen oder beschädigten Erdungsseilen getroffen.

1.4	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik	* (Z.B. DIN	, EN)?
-----	--	-------------	--------

nein	🔀 ja, folgende: Anlage 9	AVV
------	--------------------------	-----

2. Sollzustand

5.1. 2.1 Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

Es sollten auch im Punkt 4.19 die Fälle beschädigt und lose betrachtet werden (schon vorhanden in Anlage 9)

Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

4.19 Die Verbindungselemente der Erdungsseile müssen geprüft und ggf. befestigt werden. Fehlende oder beschädigte Erdungsseile und Verbindungselemente müssen ersetzt werden. Es muss jedoch erkennbar sein, dass die Erdverbindung vorhanden gewesen ist. Befestigungspunkte lassen erkennen, dass Erdverbindungen vorhanden sein müssen.

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

Anlage 10 - Anhang 6

Eingriffscode AVV	Tätigkeit	Notwendige Zusatzinformation	Inspektion Anlage 9	Vorschrift Anlage 10
CU40191	Erdungsseil befestigen	Drehgestellnummer bzw. Positionsnummer Radsatzlager	4.6.2.x	4.19

Farbcode für Änderungen:

schwarz: Aktueller Text, zur Information und bleibt unverändert

Blau: neuer Text

durchgestrichener blauer Text: Der Text wird gelöscht

4. Begründung:

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Betrieb: 1 (kein Einfluss)

Interoperabilität: 5 (detaillierte, gleiche Fälle wie in Anlage 9)

Kosten und Verwaltung: 1

Sicherheit: 5 (gleiche Fälle wie in Anlage 9) Wettbewerbsfähigkeit: 1 (kein Einfluss)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden

Risikobetrachtung durchgeführt von:

5.2.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begründung: keine Änderung des Sollzustands, lediglich eine Präzisierung zur Instandsetzung		
5.3.	Änderung ist signifikant?	⊠nein □ ja
Begrü	indung:	
5.4.	Gefährdungsermittlung und Einstufung	⊠ entfällt
5.4.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
5.4.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
5.4.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
5.5.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja
•	de Gefährdung wird eines der nachfolgenden bakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
5.6.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewertungsstelle:		
Ergeb	nis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]